



STADT VIECHTACH

Bekanntmachung

Planfeststellung nach §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. V. m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Ergänzende öffentliche Anhörung zu Planänderungen (Deckblätter vom 18.12.2020)

B 85, Cham - Regen;

Planfeststellung für den Ausbau der Kreuzung mit der St 2139 bei Viechtach von Abschnitt 2160, Station 3,632 bis Abschnitt 2200, Station 0,302 im Gebiet der Stadt Viechtach, Landkreis Regen

Die Planfeststellung wurde beantragt von der Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Staatliche Bauamt Passau.

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Viechtach beansprucht.

Der Plan enthält auch Widmungen, Umstufungen und Einziehungen und wasserrechtliche Erlaubnisanträge.

Der Plan vom 07.12.2012 mit Planänderungen (Deckblätter) vom 18.12.2020 - bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen - liegt zur allgemeinen Einsicht im Zimmer 007 im Rathaus der Stadt Viechtach, Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach in der Zeit vom 06.05.2021 bis 08.06.2021 während der Dienststunden von Mo. – Fr. von 08:00 Uhr–12:00 Uhr und von Mo., Di., Do. von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr aus.

Eine persönliche Vorsprache zur Einsichtnahme ist nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich. Zur Wahrung des Gesundheitsschutzes ist aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie bei der Einsichtnahme ein den geltenden infektionsschutzrechtlichen Regelungen entsprechender Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Zudem werden die Planunterlagen im Internet unter www.regierung.niederbayern.bayern.de unter den Rubriken „Planung und Bau“, „Planfeststellung, Straßenrecht und Baurecht“, „Planfeststellungsverfahren für Straßen und Bahnen“, „Neue Planfeststellungsverfahren“ veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 BayVwVfG).

Für das o.g. Straßenbauvorhaben wird auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Staatliche Bauamt Passau, seit Dezember 2012 ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Der Plan für das Vorhaben lag in der Zeit vom 27.12.2012 bis 28.01.2013 in der Stadt Viechtach zur Einsicht aus.

Aufgrund von Einwendungen im bisherigen Anhörungsverfahren hat der Vorhabenträger Planänderungen und Planergänzungen vorgenommen.

Die Planänderungen und Planergänzungen, welche ins Verfahren eingebracht wurden (Deckblätter vom 18.12.2020) beinhalten im Wesentlichen:

- Die Planunterlagen wurden um die auf den Prognosehorizont 2035 aktualisierte Verkehrsuntersuchung des Ingenieurbüros Prof.-Dr.-Ing. Harald Kurzak vom 06.05.2019 ergänzt (Anlage zu Unterlage 1).
- Die schalltechnische Berechnung wurde auf Grundlage der Verkehrsuntersuchung vom 06.05.2019 neu erstellt (Unterlage 11.1).
- Die Planunterlagen wurden um Angaben zu den Luftschadstoffen ergänzt (Unterlage 11.3).
- Entlang der Böschung der St 2139 beim westlichen Kreisverkehrsplatz werden von Bau-km 0+387 bis 0+452 und von Bau-km 0+467 bis 0+491 Stützkonstruktionen mit einer Höhe von bis zu 3,20 m errichtet (Bauwerksverzeichnis-Nr. 73).
- Von Bau-km 0+238 bis 0+645 wird das nicht versickerbare Oberflächenwasser aus dem Böschungsbereich der St 2139 in Rasenmulden gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen dem Durchlass unter der B 85 zugeführt (Bauwerksverzeichnis-Nr.15).
- Das Regenrückhaltebecken wird nach Osten verschoben und das Speichervolumen wird vergrößert (Bauwerksverzeichnis-Nr. 2).
- Die Unterlagen zu den wasserrechtlichen Tatbeständen wurden den neuen Verhältnissen angepasst und um Ausführungen zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie ergänzt (Unterlage 13.1).
- Die landschaftspflegerische Begleitplanung und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurden aktualisiert, der geltenden Rechtslage angepasst und um Unterlagen zur Erhebung der Fledermäuse ergänzt (Unterlage 12.1 - 12.5).
- Die Geh- und Radwegunterführung (Bauwerksverzeichnis-Nr. 65) wird mit einer lichten Weite von 8,00 m und einer lichten Höhe von > 3,50 m errichtet.
- Der dauerhafte Schutzzaun für Fledermäuse an der B 85 wird verlängert und die nordseitigen Leitstrukturen (Hecken) werden in Richtung Ost und West erweitert (Bauwerksverzeichnis-Nr. M9 und M10).
- Die Lichtsignalanlage an der Einmündung der St 2139 in die B 85 bei Bau-km 0+270 wird rückgebaut (Bauwerksverzeichnis-Nr. 74).

Der Vorhabenträger hat die Planänderungen und Planergänzungen aus Gründen der Übersichtlichkeit in den Plansatz vom 07.12.2012 aufgenommen. In dem Ordner ist die gesamte aktuelle Planung erläutert und dargestellt, wie sie planfestgestellt werden soll. Art und Inhalte der Planänderungen sind in den Planunterlagen textlich (in blauer Farbe) und kartographisch dargestellt.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann **Einwendungen gegen die Planänderungen äußern und zwar bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich 22.06.2021 schriftlich oder zur Niederschrift** im Zimmer Nr. 007 im Rathaus der Stadt Viechtach oder bei der Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Zimmer Nr. 223. Eine persönliche Vorsprache bei der Regierung von Niederbayern ist nur nach telefonischer Terminvereinbarung, Tel.-Nr. 0871/808-1436, möglich. Zur Wahrung des Gesundheitsschutzes ist bei der Vorsprache ein den geltenden

infektionsschutzrechtlichen Regelungen entsprechender Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Einwendungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen, unter der Adresse poststelle@req-nb.bayern.de erhoben werden. Einwendungen mit „einfache/“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz "sind unwirksam.

Die Einwendungen, die aufgrund der ursprünglichen Planunterlagen erhoben worden sind, liegen der Anhörungsbehörde vor. Sie sind weiterhin Bestandteil des Verfahrens und müssen nicht wiederholt werden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Sätze 5 und 6 BayVwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 Satz 1 FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitigen Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 68 Abs. 1 BayVwVfG).

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. In Bezug auf Umweltauswirkungen wird darauf hingewiesen, dass für das Vorhaben auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabensträgers sowie eigener Informationen keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

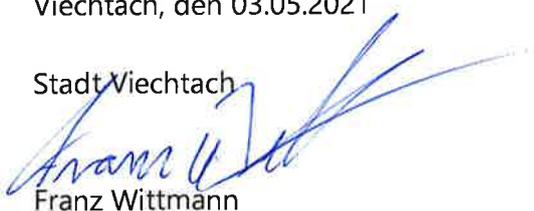
Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Regierung von Niederbayern) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können.

Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter: www.regierung.niederbayern.bayern.de

Viechtach, den 03.05.2021

Stadt Viechtach



Franz Wittmann
erster Bürgermeister